

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0304
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 28.06.2017
Bearb.:	Brandtner, Claudia	Tel.: -158	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.07.2017	Entscheidung

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl 2017

Beschlussvorschlag

In den Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl 2017 werden folgende acht Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sowie deren acht Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkte/r Stellvertreter/in
CDU		
SPD		
B90/DIE GRÜNEN		
WiN		
FDP		
DIE LINKE		

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Grote als Oberbürgermeister findet eine Neuwahl in 2017 statt.

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten:

„Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Aufgrund der Ernennung von Herrn Oberbürgermeister Grote zum Innenminister des Landes Schleswig-Holstein ist dieses Amt mit einer neuen Wahl zu besetzen.

Herr Erster Stadtrat Thomas Bosse ist während dieser Zeit eine Abwesenheitsvertretung.

Ein neuer Gemeindewahlleiter ist nach dem Ausscheiden des bisherigen Gemeindewahlleiters nicht zu wählen. Ist die Funktion des Gemeindewahlleiters nicht besetzt („vakant“), z.B. infolge des Ausscheidens des Amtsinhabers aus dem Amt, rückt an die Stelle des „nicht mehr vorhandenen Oberbürgermeisters“ dessen kommunalverfassungsrechtlicher Stellvertreter nach § 57 e GO i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 5 GO.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.